

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 26. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:	3
Anwendungsbereich	
§ 1 Anwendungsbereich	3
Zweiter Abschnitt:	3
Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation	
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen	4
§ 4 Immatrikulationsverfahren, -fristen und –antrag	5
§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber	7
§ 6 Versagung der Immatrikulation	9
§ 7 Vorläufige und befristete Immatrikulation	9
Dritter Abschnitt:	10
Immatrikulation in besonderen Fällen	
§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester	10
§ 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)	10
§ 10 Weiterbildendes Studium	10
§ 11 Wechsel des Studienganges	11
Vierter Abschnitt:	12
Rückmeldung und Beurlaubung	
§ 12 Rückmeldung	12
§ 13 Beurlaubung	12
Fünfter Abschnitt:	13
Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation, Exmatrikulation	
§ 14 Rücknahme der Immatrikulation	13
§ 15 Exmatrikulation	14
Sechster Abschnitt:	15
Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer	
§ 16 Gasthörerinnen, Gasthörer	15
§ 17 Zweithörerinnen, Zweithörer	15
Siebenter Abschnitt:	16
Mitteilungspflichten und Datenverarbeitung	
§ 18 Mitteilungspflichten	16
§ 19 Datenverarbeitung	16
Achter Abschnitt:	17
Schlussbestimmung	
§ 20 Inkrafttreten	17

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr bzw. ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Ordnung immatrikuliert werden, wenn sie die verlangten besonderen Nachweise vorlegen.

(4) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Fachhochschule Stralsund mit den daraus folgenden, im Landeshochschulgesetz, in der Grundordnung der Fachhochschule Stralsund sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(5) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wird mit der Immatrikulation Mitglied des Fachbereiches, dem der von ihr oder von ihm gewählte Studiengang angehört. Während eines Doppelstudiums entscheidet der erste Studiengang über die Mitgliedschaft zu einem Fachbereich. Bei zeitgleichem Studienbeginn wird dem Studierenden das Wahlrecht der Zugehörigkeit eingeräumt.

(6) Mit dem Erhalt der Studienbescheinigung ist die Immatrikulation für Studierende der Fachhochschule Stralsund vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums eine Fachhochschul-E-Mail-Adresse, über die für das Studium relevante Mitteilungen durch die Hochschule an die Studierenden versendet werden. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als zugegangen. Sie sind von den Studierenden regelmäßig abzurufen und gelten als verbindlich.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die erforderliche Qualifikation für ein Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an der Fachhochschule Stralsund führt, wird durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder eines Meisterabschlusses bzw. eine gleichgestellte berufliche Fortbildungs- oder Fachschulprüfung nachgewiesen. Als Qualifikation wird bei beruflich qualifizierten Studierenden der erfolgreiche Abschluss eines Studienjahres an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkannt. Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern regeln, welche Abschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen oder berufliche Fortbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Die für ein Master-Studium an der Fachhochschule Stralsund erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesen. Die fachspezifischen Voraussetzungen der Masterstudiengänge werden in der Rahmen- und den Fachprüfungsordnungen oder besonderen Zugangsordnungen geregelt.

(4) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung abgelegt und bestanden haben. Sie erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang an der Fachhochschule.

(5) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Das Landeshochschulgesetz bestimmt ergänzende oder abweichende Regelungen (§ 19 Absatz 2 LHG). Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(6) Näheres über die Zugangsprüfung regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Fachhochschule Stralsund (Zugangsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen bzw. Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung können ihr Studium in einem nicht verwandten Studiengang fortsetzen, wenn sie eine Erweiterungsprüfung bestanden haben. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang oder eine Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat. Wenn dieser Studiengang modularisiert ist und keine Zwischenprüfung vorsieht, muss mindestens die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen ECTS-Punkte erreicht worden sein. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das ist entbehrlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Einschreibung für ein höheres Semester beantragt, das nicht zulassungsbeschränkt ist, sofern sie bzw. er die Anerkennung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(9) Die jeweilige Studien- und/oder Prüfungsordnung und/oder sonstige Satzungen können weitere Voraussetzungen vorsehen, zum Beispiel für die Immatrikulation den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit.

§ 4

Immatrikulationsverfahren, -fristen und -antrag

(1) Die Immatrikulation ist für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge innerhalb der jeweils festgesetzten und auf der Homepage der Fachhochschule bekannt gegebenen Frist für das Wintersemester und für das Sommersemester zu beantragen. Später eingehende Anträge auf Immatrikulation können berücksichtigt werden.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Antrag auf Zulassung und Immatrikulation für ein erstes oder höheres Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachhochschule Stralsund eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerbung erfolgt für alle Studiengänge über das Online-Bewerbungsportal auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund. Die in das Web-Formular eingegebenen Daten werden nach Beendigung der Eingabe automatisch an das Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten übermittelt. Der Immatrikulationsantrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 fristgemäß in der Fachhochschule Stralsund, Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten, einzureichen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 müssen deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder einem nicht in Deutschland erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss die Bewerbung und Unterlagen an die durch die Fachhochschule Stralsund beauftragte Stelle senden; § 5 Absatz 9 gilt entsprechend.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung und Immatrikulation in zulassungsbeschränkte Studiengänge für das Studium eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor und Diplom) sind weitere Unterlagen einzureichen:

1. ggf. Nachweise, die für die Durchführung von Zulassungsverfahren aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften erforderlich sind;
2. ggf. Nachweise im Rahmen studiengangsspezifischer Vorgaben;
3. bei Hochschul- oder Studiengangswechsel entsprechende Nachweise, dass erforderliche Prüfungen in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach einer Prüfungsordnung nicht endgültig nicht bestanden oder Leistungsnachweise nicht endgültig nicht erbracht wurden sowie einen aktuellen Leistungsnachweis oder Notenspiegel einschließlich Fehlversuche;
4. bei Antrag auf Zweitstudium Zeugnis und Urkunde des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung und Immatrikulation in zulassungsbeschränkte Studiengänge für das Studium eines weiterführenden Studiengangs (Master) sind für die fachliche Prüfung zur Zulassung zusätzlich zu den in Absatz 4 geforderten Unterlagen einzureichen:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
- Zeugnis und Urkunde des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
- Leistungsnachweise mit ausgewiesenen ECTS-Punkten des Erststudiums;

(6) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 4 und Absatz 5, möglicher weiterer Vorgaben der Fachprüfungs- und Studienordnungen des betreffenden Studiengangs und der Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß Hochschulzulassungsgesetz erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber nach erfolgter Zulassungsprüfung einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

(7) Zur Immatrikulation (Einschreibung) sind in zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zu der im Zulassungsbescheid mitgeteilten Ausschlussfrist nachzureichen:

- aktuelles Passbild;
- tabellarischer Lebenslauf;
- Kopie Personalausweis/Reisepass;
- Zeugnisse und Nachweise aller bereits besuchten Hochschulen (soweit noch nicht eingereicht);
- aktuell gültige Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse aus der die Betriebsnummer der Krankenkasse und die Versicherungsnummer der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen sowie bei privat Versicherten die Bestätigung einer gesetzlichen Krankenkasse, über die Befreiung von der Studentischen Krankenversicherung (Befreiungsschein)
- Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren.
- ggf. weitere Nachweise und Bescheinigungen entsprechend der Rahmen- und Fachprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

In Studiengängen nach Absatz 4 ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote nachzureichen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen sind zusätzlich erforderliche Nachweise und Bescheinigungen entsprechend der Vergabeverordnung M-V in der jeweils aktuellen Fassung nachzureichen.

(8) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Studium eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor und Diplom) sind mit dem Immatrikulationsantrag die in Absatz 4 Nr. 2 – 4 und Absatz 7 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

(9) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen für ein weiterführendes Studium (Master) sind mit dem Immatrikulationsantrag die in Absatz 4 Nr. 2 – 4 und in den Absätzen 5 und 7 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

(10) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit eines Studienganges mit beschränkter Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium übersteigt, erfolgt die Zulassung über ein Losverfahren.

§ 5

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und andere Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn:

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß der Absätze 3 und 5 nachgewiesen wird;
2. gemäß der in § 3 dieser Ordnung beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden;
3. keine Versagungsgründe nach § 6 dieser Ordnung vorliegen;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß Absatz 4) für deutschsprachige Studiengänge nachgewiesen werden;
5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache für englischsprachige Studiengänge nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der englischen Sprache können u.a. durch folgende Zertifikate nachgewiesen werden:
 - TOEFL-Test of English as a Foreign Language - 550 scores (paper based) or 213 scores (computer based) or 79 scores (internet based)
 - Cambridge First Certificate
 - IELTS - International English Language Testing System - 6.0 Punkte
 - oder äquivalente Zertifikate mit mindestens Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, z. B. Europäisches Sprachenzertifikat Stufe B2, KMK Sprachenzertifikat, Stufe III (B2 – Vantage) oder APIEL.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber müssen keine der o.g. Zertifikate einreichen:

- Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch die Amtssprache ist und die zugleich ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben haben,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen überwiegend englischsprachigem Erststudium,
- Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens zehn Monate in einem Land mit der Amtssprache Englisch verbracht oder einen Abschluss an einem internationalen Gymnasium erworben haben und eine offizielle Bescheinigung darüber erbringen..

Ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung vorsehen.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung M-V vom 9. Januar 1999 (GVOB. M-V S. 216) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wie folgt erbringen:

- Goethe-Zertifikat C1 oder
- Deutsches Sprachdiplom (DSD-II) der Kultusministerkonferenz oder
- Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) in allen vier Teilprüfungen oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber (DSH2) oder
- abgeschlossenes überwiegend deutschsprachiges Erststudium, zumindest jedoch vier Hochschulse semester mit 120 ECTS-Punkten oder vergleichbare Nachweise oder
- Zertifikat „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen“ (Feststellungsprüfung mit Prüfungsteil Deutsch).

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(5) Die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung kann abweichend von Absatz 4 bestimmen, dass der Nachweis eines geringeren Sprachniveaus ausreicht. Die Prüfungs- oder Studienordnung kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen auch die Immatrikulation von Studienbewerbern, die die nach Absatz 4 oder Satz 1 erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht nachweisen können, unter der Auflage vorsehen, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu dem geforderten Sprachniveau bis zu einem in der genannten Ordnung bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen.

Sofern die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraussetzt, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden:

- Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts oder
- Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) in allen vier Teilprüfungen Stufe 3 oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber (DSH1)

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(6) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige bzw. englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sein muss. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(7) Von Bewerberinnen und Bewerbern aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist und die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist zusätzlich ein Originalnachweis dieser Prüfstelle einzureichen.

(8) Zur Immatrikulation (Einschreibung) müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis oder sonstige Aufenthaltstitel einreichen. Der Aufenthaltstitel ist fortlaufend nachzuweisen.

(9) Alle Immatrikulationsanträge ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind mit den gemäß § 5 geforderten Zertifikaten und Nachweisen an die durch die Fachhochschule beauftragte Stelle zu senden. Die Adresse der von der Fachhochschule Stralsund beauftragten Stelle wird auf der Homepage bekanntgegeben. Die Bewerbungsunterlagen werden kostenpflichtig vorgeprüft. Die Kosten sind vom Bewerber zu übernehmen.

Ausgenommen davon sind Immatrikulationsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Diese werden ausschließlich durch die Fachhochschule Stralsund geprüft und bearbeitet.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat;
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachweist;
4. den Nachweis seiner Krankenversicherung nicht erbringt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

§ 7

Vorläufige und Befristete Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, kann eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt werden. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

(2) Liegt der für eine Immatrikulation erforderliche berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vor, kann unter den Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund die Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang befristet für die in der Rahmenprüfungsordnung bestimmte Dauer erfolgen. Werden die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende dieser Dauer nicht nachgewiesen, endet die Immatrikulation.

(3) Studienbewerber, die wegen Nichterfüllung der sprachlichen Anforderungen die Auflage zum Nachweis weiterführender Sprachkurse erhalten (§ 5 Absatz 5 Satz 2), werden befristet für die in der Studien- oder Prüfungsordnung bestimmte Dauer zur Auflagenerfüllung immatrikuliert. Werden die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende dieser Dauer nicht nachgewiesen, endet die Immatrikulation.

(4) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers kann vorläufig vorgenommen werden, wenn er oder sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen ist oder die vorläufige Zulassung und Immatrikulation in ein höheres Fachsemester (§ 8 Absatz 1) erfolgt.

Dritter Abschnitt Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) Bewerberinnen oder Bewerber können vorläufig in das von ihnen beantragte höhere Fachsemester zugelassen und eingeschrieben werden. Endgültig werden sie für das entsprechend höhere Fachsemester erst nach Vorlage der Nachweise über die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses über die endgültige Einstufung (§ 22 Rahmenprüfungsordnung) eingeschrieben.

(2) Auf Grund einer bestandenen Einstufungsprüfung kann Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sie bislang an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren. Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung, die im Einzelnen die Prüfungsordnung regelt, sind:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife;
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerbern können auch in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden, wenn sie außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen nachweisen, die den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Näheres zur Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß den Absätzen 2 und 3 regelt eine entsprechende Prüfungsordnung. Nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung ist für die Einstufungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Eine Studierende oder ein Studierender kann für einen weiteren Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben werden, wenn sie oder er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllt. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hier nur immatrikuliert werden, wenn freie Studienplätze vorhanden sind.

§ 10

Weiterbildendes Studium

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen können von der Fachhochschule Stralsund weiterbildende Studien angeboten werden. Die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse finden in weiterbildenden Studien Berücksichtigung.

(2) Weiterbildende Studien stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen werden in einer Satzung durch die Fachhochschule Stralsund geregelt.

(4) Bei Beendigung des Weiterbildungsstudiums durch eine erfolgreiche Prüfung, wird grundsätzlich ein Zertifikat angeboten. Soweit eine Prüfungsordnung es zulässt, kann ein akademischer Grad vergeben werden.

(5) Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien kann eine Gebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung und des Landeshochschulgesetzes erhoben werden.

§ 11

Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn.

(2) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß Vergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Wechsel ist innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Absatz 2 zu beantragen. Fristgerechte und vollständige Anträge werden im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(3) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist dann durch die Fachhochschule Stralsund abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Vierter Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 12 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der festgesetzten und auf der Homepage der Fachhochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung der Studierenden erfolgt über das an der Fachhochschule Stralsund etablierte und auf der Homepage beschriebene Verfahren durch die fristgerechte Überweisung des Semesterbeitrages auf das von der Hochschule angegebene Konto. Der Semesterbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für das Studentenwerk, dem Beitrag der Studierendenschaft und der Rückmeldegebühr zusammen. Die Höhe der Beträge wird durch Satzung festgelegt.

(3) Beurlaubte Studierende, die während ihrer Beurlaubung keine Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch nehmen werden, müssen in der angegebenen Rückmeldefrist für jedes Urlaubssemester erneut einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Semesterbeitrages stellen. Bei Nichtgenehmigung des Antrages ist der volle Semesterbeitrag zu entrichten.

(4) Hält die oder der Studierende die vorgeschriebene Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie oder er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Überweisung zur Rückmeldung erhalten die Studierenden eine Erinnerung und Mahnung über die von der Fachhochschule Stralsund für jeden Studierenden persönlich eingerichtete E-Mail-Adresse. Studierende, die der Einzahlung und somit der Rückmeldung bis zu der in der Mahnung festgelegten Frist nicht nachkommen, werden von der Fachhochschule Stralsund zum Ende des Semesters exmatrikuliert, für das sie letztmalig rückgemeldet und eingeschrieben waren (§ 15 Absatz 1 Nr. 4).

§ 13 Beurlaubung

(1) Die oder der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beantragung erfolgt in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 12 Absatz 1) für das kommende Semester. Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden nur im Ausnahmefall rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen als Hochschul- aber nicht als Fachsemester.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Dauer nicht anzurechnen.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden. Der Antrag auf Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist im Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Fachhochschule Stralsund nach Maßgabe der Grundordnung der Fachhochschule Stralsund (§ 10 Absatz 1 Nr. 7 GrO).

(5) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere:

1. eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Absatz 2 Nr. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt;
2. eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
3. Studium an einer ausländischen Hochschule ohne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Ableistung eines anerkannten Freiwilligendienstes, in diesem Falle ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen;
5. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Elternzeit der Studierenden bestünde;
6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der oder dem Studierenden abhängig sind;
7. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des § 13 Absatz 6 Nr. 1, 4, 5, 6 möglich.

Fünfter Abschnitt

Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

§ 14

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurück zu nehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb eines Monats nach Beginn des 1. Semesters schriftlich unter Beifügung

1. ihrer oder seiner FH-Card (Studierendenausweis) und
2. der Studienbescheinigungen

formlos beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft werden durch die Fachhochschule Stralsund auf das Ursprungskonto zurückgezahlt.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Studierende sind nach § 17 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren, wenn:

1. sie oder er einen Antrag auf Exmatrikulation innerhalb des laufenden Studiums oder nach bestandener Abschlussprüfung stellt, der frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs wirken kann;
2. ihre oder seine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. bei der Rückmeldung trotz Fristsetzung und Mahnung nicht gemäß § 12 dieser Ordnung die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt oder der Krankenversicherungsnachweis oder der gemäß § 5 Absatz 8 erforderliche Aufenthaltstitel fehlt;
4. sie oder er in seinem oder ihrem Studiengang eine nach der Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Fachprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) In Bachelorstudiengängen endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden das Abschlusszeugnis erhalten haben oder in dem es an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift übersandt wird. In sonstigen Studiengängen endet die Immatrikulation bereits mit Erhalt des Abschlusszeugnisses, spätestens einen Monat nach Absendung des Zeugnisses an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift.

(3) Die Immatrikulation soll in den Fällen beendet werden, wenn:

1. sich eine Studierende oder ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein, nicht fristgemäß gemäß § 12 dieser Ordnung zum Weiterstudium zurückmeldet;
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(4) Anträge auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular mit Entlastungsvermerken einzelner Hochschulbereiche im Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu stellen.

(5) Studierende, die Einrichtungen der Fachhochschule Stralsund zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Stralsund strafbare Handlungen begehen, können exmatrikuliert werden.

Sechster Abschnitt Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

§ 16 Gasthörerinnen, Gasthörer

(1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag auf Gasthörerschaft und ein Passfoto sind einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. Über die Zulassung zur Gasthörerschaft entscheidet nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Fachbereich das Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Fachhochschule Stralsund. Gasthörerinnen und Gasthörer werden lediglich in das Gasthörerverzeichnis der Fachhochschule Stralsund eingetragen. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die Fachhochschule Stralsund personenbezogene Daten von den Gasthörerinnen bzw. Gasthörern. Welche Daten erhoben werden können, ist in der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Fachhochschule Stralsund in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörerinnen oder Gasthörer zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches. Auf Antrag stellt das Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten Bescheinigungen über nachweislich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen aus.

(4) Für die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden. § 4 Absatz 10 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 17 Zweithörerinnen, Zweithörer

(1) Eine eingeschriebene Studierende oder ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörerin bzw. Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie oder er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 4 dieser Ordnung auf dem dafür vorgesehenen Formular an der Fachhochschule Stralsund zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung finden Anwendung.

Siebenter Abschnitt Mitteilungspflichten und Datenverarbeitung

§ 18 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich Mitteilung zu erstatten und auf Verlangen Nachweis zu führen über:

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift;
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Fachhochschule Stralsund übertragene Daten;
3. den Verlust der FH-Card (Studierendenausweis);
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachhochschulstudiums erheblich sind;
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 19 Datenverarbeitung

Die Fachhochschule Stralsund erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Fachhochschule Stralsund gemäß § 7 des Landeshochschulgesetzes sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung gemäß Hochschulstatistikgesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund 16. Juni 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 24. Mai 2016 sowie der Genehmigung des Rektors vom 26. Mai 2016.

Stralsund, den 26. Mai 2016

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2016 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.